

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 12 (1918)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

Johannes Dierauer. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Fünfter Band, bis 1848. Gotha 1917. xxxvi u. 807 S. M. 26. In : Allgemeine Staatengeschichte, herausg. von Herm. Oncken, I. Abteilung, 26. Werk, 5. Band.

Verhältnismäßig rasch ließ der schon hochbetagte aber noch immer rüstige und arbeitsfreudige Verfasser dem 4. Bande seines klassischen Werkes auf Drängen seiner Freunde und entgegen seiner ursprünglichen Absicht auch noch einen 5. Band folgen, der alle Vorzüge seiner früheren Bände (vgl. die Besprechungen in Jahrgang I, S. 199 und Jahrgang VI, S. 232 dieser Zeitschrift) in unvermindertem Maße aufweist: Meisterhafte Bewältigung eines unübersehbar gewordenen Materials, vollendete Beherrschung einer endlosen Literatur, glückliche und übersichtliche Gruppierung des Stoffes, vornehme und stilistisch anziehende Darstellung, wissenschaftliche Zuverlässigkeit und hervorragende Genauigkeit, treffende Charakteristik von Personen und Zuständen und ein anerkennenswertes Streben nach Gerechtigkeit und Objektivität. Daß das letztere natürlich nur unbeschadet seiner persönlichen Auffassung, derjenigen des liberalen Protestanten und gemäßigten Zentralisten, möglich war, soll kein Vorwurf sein, da ohne einen bestimmten Standpunkt die Geschichtsschreibung schlechthin unmöglich wird, und da bei der Beurteilung der neueren Zeiträume die politische Auffassung des Verf. naturgemäß stärker hervortritt und auch hervortreten muß als gegenüber jenen Begebenheiten, zu denen wir eine größere historische Perspektive haben. Das mindert unsere Freude nicht an dem Abschluß dieses Meisterwerkes moderner Geschichtsschreibung, das alle andern ähnlichen Darstellungen bei weitem überragt und jedem zünftigen schweizerischen Geschichtsforscher ein unentbehrlicher Führer und Wegweiser ist. Neben den äußerst sorgfältigen Quellen- und Literaturangaben erhöht ein treffliches Orts- und Personenregister die Brauchbarkeit dieses Buches, das den heutigen Stand der Geschichtsforschung überall zum Ausdruck bringt.

Während für die früheren Werke nichts Gleichwertiges zum Vergleiche beigezogen werden konnte, so legt hier das zweibändige Werk Öchsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert* (Leipzig 1903 und 1913) seine Vergleichung nahe, da beide Vertreter der modernen Geschichtsschreibung sich in Stoff und Gegenstand nahe berühren und teilweise decken. Allein, während Öchsli, der vorausging, auch der archivalen Forschung einen großen Spielraum gewährte, beschränkt sich Dierauer im Wesentlichen auf die gewaltigen gedruckten Quellenpublikationen; dafür blieb Öchsli einstweilen im Jahre 1830 stecken, während uns Dierauer bis 1848, an die Schwelle der modernsten Phase hinunterführt. Bei Öchsli nimmt das Kulturgeschichtliche einen breiten Raum ein, während Dierauer sich hier,

und zwar in Abweichung seiner früheren Grundsätze, nur bescheidene Übergriffe nach dieser Hinsicht gestattet.

Im einzelnen möchte ich nur einige wenige Ergänzungen und Berichtigungen anbringen. Über den Anführer der Schwizer am Etzel, Marianus Herzog (S. 9), ist auch die abweichende Beurteilung bei *Segmüller*, Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik, S. 16 ff. zu beachten (Jahresbericht des Gymnasiums in Einsiedeln, 1894 und 1895), desgleichen für die Plünderung des Klosters Einsiedeln durch die Franzosen, sowie der obigen schweizerischen Klöster (S. 14 ff. ausführlich). Bezüglich der Kriegskontribution Freiburgs wäre der Aufsatz von *Max de Diesbach*, La contribution du 19 germinal, in Archives Société historique de Fribourg, VII, zu erwähnen. Hätte Verf. den erstgenannten Aufsatz gekannt, so wäre es ihm wohl schwer gefallen, die helvetischen Behörden von dem Vorwurf einer religions- und kirchenfeindlichen Richtung zu entlasten (S. 42). Über den Kapuziner Paul Styger (54) ist nun auch die treffliche Biographie *Wymanns* im Urner Neujahrsblatt, XIV (1908) zu berücksichtigen, S. 213. Der Satz: « daß man es als eine besondere Gunst betrachten mußte, daß die katholischen Vororte Freiburg, Solothurn und Luzern für die Dauer der Tagsatzung die Erlaubnis zur Abhaltung eines reformierten Gottesdienstes gaben, ließe sich mit ebensoviel Berechtigung auch auf die evangelischen Vororte Zürich Bern und Basel anwenden »; vergl. dazu das sehr gut dokumentierte, aber nicht genügend bekannte Buch von *Ed. Wymann*, Geschichte der katholischen Gemeinde Zürich, Zürich 1907. Daß die Furcht vor dem Übergewicht der Katholiken in der Eidgenossenschaft in letzter Linie den Verlust des Veltlin, wie übrigens hernach auch die schwächliche Haltung bei der Abtretung Savoyens verschuldete, gibt Verf. mit anerkennenswerter Offenheit zu (S. 361). Daß dem « ränkevollen » Marquis de Moustier « Jesuitengeist » vorgeworfen wird (416), zeigt, daß Verf. von der protestantischen Befangenheit gegenüber diesem Orden sich nicht freizuhalten weiß. Ein gewisser Mangel an Verständnis zeigt sich ebenfalls in der Beurteilung der Stellung des Bischofs von Basel (557) zur neuen Bundesverfassung, da der Bischof eben durch sein Amt verpflichtet ist, gewisse Rechte der Kirche zu wahren, über die der neue Entwurf sich hinwegsetzte. Mangelndes Verständnis dürfte bei der Beurteilung kirchenpolitischer Fragen eher angenommen werden, als eine absichtliche Tendenz, indem sich Verf. im übrigen oft bemüht, auch einer abweichenden Auffassung gerecht zu werden. So sucht er den Rechtsbruch der aargauischen Klosteraufhebung zu beschönigen durch Hinweis auf die vom « Klerus beherrschten Kantone » und den « durch den Nuntius eingeschmuggelten Klosterartikel » (647). Allein damit wird nichts bewiesen, noch weniger ein Rechtsgrund geschaffen. Über die Schuld der Klöster am Freiamteraufstand (637) drückt er sich vorsichtig zurückhaltend aus; doch läßt er zwischen den Zeilen durchblicken, daß er sie indes für schuldig hält. Immerhin registriert er auch die konservativen Äußerungen mit anerkennenswerter Gewissenhaftigkeit, obschon er die Auffassung der radikalen zu der seinigen macht. Demgemäß fällt er auch sein Urteil über Sonderbund und Sonderbündler (679), in denen er lediglich die Vertreter des klerikal Geistes erblickt. Daß dabei die Katholiken und

ihr Rechtsstandpunkt zu kurz kommen, liegt auf der Hand. Daß die Abmachungen des Jesuitenordens mit der Regierung von Luzern (663) bedeutungslos wurden durch den Vorbehalt, nach den « Regeln ihres Ordens zu leben und zu wirken », ist eine grundlose Verdächtigung, die man in der damaligen Kampfliteratur noch versteht, aber heute nicht mehr wiederholen dürfte. Die als « Irrtum » zurückgewiesene Behauptung Treitschkes, « daß zur rechtmäßigen Auflösung des Sonderbundes und zur Vertreibung der Jesuiten Einstimmigkeit oder wenigstens Dreiviertelmehrheit erforderlich gewesen wäre » (S. 716, A. 40), ist zum mindesten strittig, da laut Artikel VIII des Bundesvertrages für eine Kriegserklärung $\frac{3}{4}$ der Kantonsstimmen erforderlich warm. Es wird also lediglich darauf ankommen, ob der Beschuß, den Sonderbund mit den Waffen aufzulösen, unter den Begriff einer Kriegserklärung fällt, oder ob nur eine solche gegenüber dem Auslande gemeint ist. Auf alle Fälle sollte Dierauer angeben, worin der Irrtum Treitschkes denn besteht.

Jüngst ging die Meldung durch die Presse, daß der Verlag beabsichtigt, das Werk durch einen 6. Band unmittelbar zur Gegenwart weiterzuführen, und da Dierauer diese Arbeit, mit Rücksicht auf sein Alter ablehnt, sie einer jüngern Kraft anzuertrauen wünscht. Möge dieser letzte Band die Vorzüge der vorausgehenden behaupten !

A. Büchi.

